

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll, Oskar Lafontaine,
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.**

Für einen starken öffentlich-rechtlichen Sparkassensektor – Keine Kompromisse beim Sparkassen-Bezeichnungsschutz – Parlamentswillen respektieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das sog. Drei-Säulen-Modell des deutschen Bankensystems – das Miteinander von Sparkassen/Landesbanken, Genossenschaftsbanken und Privatbanken – hat sich aus Sicht der Kundinnen und Kunden wie auch aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive bewährt. Ein zentrales Element darin ist die Existenz eines starken öffentlich-rechtlichen Sparkassensektors, dem im Ergebnis des EU-Vertragsverletzungsverfahrens zum sog. Sparkassen-Bezeichnungsschutz eine Schwächung droht.

Der Sparkassensektor ist uneingeschränkt gegen solche Angriffe zu verteidigen. Hierzu ist gegenüber der EU-Kommission konsequent zu vertreten, dass der Sparkassen-Bezeichnungsschutz in § 40 des Kreditwesengesetzes (KWG) in der bislang angewendeten Interpretation mit europäischem Recht vereinbar ist. Diese Auffassung hat der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss vom 29. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2748) bereits zum Ausdruck gebracht. Ein jüngst vorgelegtes Rechtsgutachten bestärkt diese Auffassung nochmals.

Die aktuelle Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission sichert nach bisherigen Informationen den Sparkassen-Bezeichnungsschutz in der bisherigen Form nicht dauerhaft ab. Die Vereinbarung lässt wichtige Fragen offen, bedarf weiterer juristischer Interpretationen und kann so ein Einfallstor für eine faktische Aufgabe des Sparkassen-Bezeichnungsschutzes in der bisherigen eindeutigen Interpretation darstellen. Zwar wird als Folge der Vereinbarung das laufende Vertragsverletzungsverfahren eingestellt; die Bundesregierung hat der EU-Kommission jedoch zugesichert, zukünftig den § 40 KWG in einer Weise anzuwenden, die nicht gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr verstößt – nach Auffassung der EU-Kommission bedeutet dies, dass zukünftig auch private Investoren die Bezeichnung „Sparkasse“ nutzen dürfen. Damit entspricht die Vereinbarung nicht dem Parlamentswillen, wie er im o. g. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29. September 2006 formuliert wurde. Vielmehr droht eine faktische Aushöhlung des § 40 KWG über eine Neuinterpretation, die ohne Beteiligung des Gesetzgebers durchgesetzt werden würde. Dies ist nicht mit demokratischen Prinzipien vereinbar.

Zudem ist die für das Land Berlin vorgesehene konkrete Regelung auch vor dem Hintergrund der Beihilfeentscheidung der Kommission juristisch unbegründet und schwächt das Sparkassenlager unnötig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Rechtsauffassung, nach der der Sparkassen-Bezeichnungsschutz in § 40 KWG vereinbar mit EU-Recht ist, konsequent zu verteidigen und damit den Bundestagsbeschluss vom 29. September 2006 umzusetzen sowie aktuelle Rechtsgutachten zu berücksichtigen;
2. die Vereinbarung mit der EU-Kommission so nachzuverhandeln, dass er den Sparkassen-Bezeichnungsschutz eindeutig und dauerhaft sichert; dazu zählt u. a. eine präzise Aussage zur Gemeinnützigkeit der Überschussverwendung, und
3. als ersten Schritt den genauen Wortlaut der o. g. Vereinbarung einschließlich Protokollnotizen unverzüglich dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu bringen und bis zu einer Stellungnahme des Parlaments alle Schritte zu unterlassen, die die Rechtsverbindlichkeit der eingegangenen Vereinbarung bestärken könnten.

Berlin, den 12. Dezember 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Das in der Bundesrepublik Deutschland existierende sog. Drei-Säulen-Modell des Bankensystems – das Miteinander von Sparkassen/Landesbanken, Genossenschaftsbanken und Privatbanken – hat sich aus Sicht der Kundinnen und Kunden der Kreditinstitute ebenso bewährt wie aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive. Es sorgt im internationalen Vergleich für günstige Konditionen für Finanzdienstleistungen, weil der Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten intensiv ist und mit den öffentlich-rechtlichen Sparkassen eine Anbietergruppe existiert, die sich an einem Gemeinwohlauftrag und nicht an einzelwirtschaftlicher Gewinnmaximierung orientiert. Die Säule Sparkassen bietet Finanzdienstleistungen insbesondere auch für Bevölkerungskreise an, die von den Privatbanken als nicht profitabel betrachtet werden. Sparkassen sind – im Vergleich zu Privatbanken – in strukturschwachen Regionen stärker präsent und haben oft die Forderung nach einem diskriminierungsfreien „Girokonto für Jedermann“ umgesetzt. Zudem sind Sparkassen eher bereit, junge innovative Unternehmen und den Mittelstand bei der Kreditvergabe zu berücksichtigen und verfolgen eine stetigere und weniger konjunkturabhängige Kreditpolitik. Diese Bewertung wurde zuletzt durch Edgar Meister, Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank, auf einer internationalen Tagung am 17. November 2006 bestätigt.

Das Kreditwesengesetz (KWG) sichert das Drei-Säulen-Modell durch eindeutige und transparente Definitionsvorschriften für die einzelnen Säulen ab. In § 40 KWG ist geregelt, dass öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sich Sparkasse nennen dürfen. Die EU-Kommission sieht darin einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit und hat ein EU-Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Demgegenüber hat der Deutsche Bundestag die Auffassung vertreten, dass „der Schutz der Bezeichnung ‚Sparkasse‘ im Sinne

des § 40 KWG den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen entspricht“ (Beschluss vom 29. September 2006, Bundestagsdrucksache 16/2748). Auch die Bundesregierung hat wiederholt ausgeführt, dass sie diese Rechtsauffassung teilt (zuletzt Antwort auf die Schriftliche Frage 22 des Abgeordneten Dr. Axel Troost, Bundestagsdrucksache 16/3386). Ein aktuell vorliegendes Rechtsgutachten des Kasseler Wirtschaftsjuristen Prof. Dr. Bernhard Nagel, über das u. a. die „Süddeutsche Zeitung“ am 16. November 2006 berichtet, stützt diese Auffassung ebenfalls. Dabei beruft sich der Gutachter auf Artikel 295 des EG-Vertrags, nach dem die Eigentumsordnung Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist. Dies gelte insbesondere für Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, wie sie von Sparkassen erbracht werden. Weiter argumentiert der Gutachter: „Der EG-Vertrag darf den Mitgliedstaaten keine Vorgaben dahingehend machen, dass Dienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse von öffentlichen oder von privaten Unternehmen zu erbringen seien [...]. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, wie weit er gehen will, wenn er den Erwerb von Geschäftsanteilen oder Aktien an öffentlichen Unternehmen durch Private zulässt. Er entscheidet insbesondere auch selbst darüber, ob der Erwerber die bisher geführte Bezeichnung des Unternehmens, die für öffentlich-rechtliche Unternehmen reserviert ist, weiterführen darf“ (Nagel, Bernhard: Die Veräußerung der Berliner Sparkasse und die Vereinbarkeit von § 40 KWG mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht – Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung – Druckfassung 3. November 2006, S. 40). Dies gilt auch für einen Verkauf der Berliner Sparkasse als Teil der Landesbank Berlin Holding im Rahmen einer EU-Beihilfeentscheidung. Auch hier kann die EU-Kommission nicht verlangen, einem privaten Käufer die Verwendung der Bezeichnung „Sparkasse“ zu gestatten. Diese Auffassung wurde im Grundsatz auch von der Bundesregierung geteilt (Antwort auf die Schriftliche Frage 26 der Abgeordneten Ulla Lötzer, Bundestagsdrucksache 16/2165).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsauffassungen ist völlig unverständlich, warum die Bundesregierung die aktuelle Vereinbarung mit der EU-Kommission getroffen hat. Zwar konnte so die Einstellung des aktuellen Vertragsverletzungsverfahrens erreicht werden. Allerdings hat die Bundesregierung im Gegenzug der EU-Kommission zugesichert, dass der § 40 KWG in Zukunft in einer Weise angewandt werden wird, „die nicht gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr (Artikel 43 ff. bzw. 56 ff. EG-Vertrag) verstößt“, so die EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. Dezember 2006. Nach Auffassung der EU-Kommission bedeutet dies, dass in zukünftigen Verkaufsfällen private Investoren die Bezeichnung „Sparkasse“ nutzen dürfen. Gleichzeitig ist nach derzeitigem Informationsstand unklar, welche Gemeinnützigkeitsauflagen für die Verwendung der Bezeichnung „Sparkasse“ durch Private von der EU-Kommission konkret akzeptiert werden. Damit wird der § 40 KWG zwar formal erhalten, es droht jedoch eine faktische Aushöhlung durch eine Neuinterpretation. Damit wird auch die Entscheidungskompetenz des Gesetzgebers unzulässigerweise eingeschränkt.

Entsprechend äußerte sich u.a. der Bundesverband Deutscher Banken, die Interessenvertretung der Privatbanken. Die Einigung habe zum Inhalt, dass Berlin „kein Sonder-, sondern ein Präzedenzfall“ sei, wird deren Hauptgeschäftsführer Manfred Weber in einer ddp-Meldung vom 6. Dezember 2006 zitiert. Dies gelte „für die Berliner Sparkasse, es gilt aber auch in jedem anderen Fall, wenn eine Kommune ihre Sparkasse privatisieren will“. Auch die Fachpresse betrachtet die Einigung mittlerweile eher als Niederlage für die Bundesregierung: Die „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ (7. Dezember 2006) spricht von einem „Sieg für Brüssel“, das „Handelsblatt“ (7. Dezember 2006) sieht im Grundsatz ebenfalls die EU-Kommission als Sieger, die „Süddeutsche Zeitung“ (7. Dezember 2006) spricht von einem „faulen Sparkassen-Kompromiss“.

Ferner droht eine Ausnahmeregelung für den beabsichtigten Verkauf der Berliner Sparkasse die Eindeutigkeit und Transparenz des sog. Drei-Säulen-Modells zu durchbrechen. So bemängelt z. B. der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, dass das Regionalprinzip im Berliner Landessparkassengesetz nur unklar festgeschrieben ist. In der Konsequenz kann das dazu führen, dass im Falle einer Ausnahmeregelung ein privater Träger der Berliner Sparkasse Filialen im Berliner Umland eröffnet und dabei die Bezeichnung „Sparkasse“ verwendet.

Wer den Sparkassen-Bezeichnungsschutz und damit die Klarheit und Transparenz des Drei-Säulen-Modells erhalten will, darf sich nicht auf Kompromisse einlassen, die faktisch ein Aufweichen der Bezeichnungsvorschriften im Kreditwesengesetz zur Folge haben können, auch wenn der Gesetzestext formal unverändert bleibt. Der undurchsichtige Zickzackkurs der Bundesregierung in dieser Frage lässt die Vermutung aufkommen, dass die Bundesregierung den Sparkassen-Bezeichnungsschutz nicht uneingeschränkt verteidigen will.

Die Auseinandersetzung um § 40 KWG kann nicht losgelöst von den Entwicklungen im gesamten Kreditwesen gesehen werden. Vor dem Hintergrund des massiven Drucks internationaler institutioneller Anleger mit Blick auf die in diesem Sektor erwarteten Renditen gerät in der öffentlichen Diskussion auch der Sparkassensektor unter Druck. Die Angriffe privater Kreditinstitute auf die deutschen Sparkassen häufen sich. Deren Gemeinwohlorientierung darf diesem weltweiten Anlagedruck nicht geopfert werden.